

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1961

Geschäftszahl

0409/59

Rechtssatz

Wer über ein Vermögen verfügt, welches deshalb keinen Ertrag abwirft, weil versäumt wurde, es durch ordentliche Bewirtschaftung ertragreich zu gestalten, kann sich nicht auf die durch sein Verhalten verursachte Ertraglosigkeit berufen (Hinweis auf E vom 12.5.1953, 0700/53, vom 9.6.1954, 1495/51 und vom 27.2.1959, 0096/55, VwSlg 4892 A/1959)